



Geschäftsordnung

BDKJ Diözesanstelle Freiburg e.V.

Inhalt

§1 Geltungsbereich	3
§2 Öffentlichkeit.....	3
§3 Stellvertretung	4
§4 Leitung der Versammlung	4
§5 Beginn und Schluss der Beratungen	4
§6 Beratungsordnung.....	4
§7 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§8 Abstimmungen	5
§9 Persönliche Erklärungen.....	5
§10 Wahlen	5
§11 Auslegung und Ausnahmeregelung zur Geschäftsordnung	6
§12 Änderungen	6
§13 Schlussbestimmung.....	7

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des BDKJ Diözesanstelle Freiburg e.V.
- (2) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten nachrangig zu den Regelungen in der Satzung und sind nicht Bestandteil derselben. Widersprechen Regelungen der Geschäftsordnung den Regelungen der Satzung, gelten die Regelungen der Satzung.

§2 Öffentlichkeit

Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Dann findet die Versammlung im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und der gem. § 11 Abs. 2 der Satzung einzuladenden Personen statt. Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§3 Stellvertretung

Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder sowie der gem. § 11 Abs. 2 der Satzung einzuladenden Personen¹ ist nicht möglich.

§4 Leitung der Versammlung

- (1) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe des Vorstands. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.
- (2) Der Vorstand kann den Vorsitz delegieren.

§5 Beginn und Schluss der Beratungen

- (1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

§6 Beratungsordnung

- (1) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.
- (3) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.
- (4) Die Person, die den Vorsitz führt, kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) Die Person, die den Vorsitz führt, kann Gästen das Rederecht entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.
- (7) Die Versammlung kann Personen, die mit ihren Äußerungen und Verhalten der Präambel des BDKJ Diözesanstelle e.V. widersprechen, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von der jeweiligen Versammlung ausschließen. Ausgeschlossene Personen haben ihr Stimm- und Rederecht für die Dauer der Versammlung verwirkt. Über den Antrag auf Ausschluss wird sofort die Debatte eröffnet und anschließend abgestimmt.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied und jedem beratenden Mitglied nach §11 Abs. 2 der Satzung gestellt werden.

¹Das sind die Leitungen der Jugend- und Regionalverbände sowie die Referent*innen des Vorstands.

- (2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (3) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind insbesondere:
 - 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
 - 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 4. Antrag auf Vertagung,
 - 5. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
 - 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
 - 7. Hinweis zur Vereinssatzung oder Geschäftsordnung.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§8 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung findet entweder per Handzeichen, mit Stimmkarten, per Stimmzettel und Einwurf in eine Wahlurne oder über ein digitales Abstimmungstool statt. Eine Mischform ist nicht zulässig.
- (2) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Person, die den Vorsitz führt, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.
- (4) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

§9 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§10 Wahlen

- (1) Die Amtszeit einer gewählten Person beginnt bzw. endet nach Beendigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachfolger*in gewählt.

- (3) Die Wahlen werden von der Person geleitet, die den Vorsitz führt. Die Leitung der Wahl kann an eine andere Person delegiert werden.
- (4) Die Wahl wird in folgenden Schritten durchgeführt:
1. Bekanntgabe der Wahlregeln
 2. Eröffnung der Vorschlagsliste
 3. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 4. Kandidat*innenvorstellung
 5. Kandidat*innenbefragung
 6. Ggf. Personaldebatte (die unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung stattfindet)
 7. Wahlhandlung
 8. Öffentliche Stimmauszählung
 9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
 10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten
 11. Ggf. weiterer Wahlgang
- (5) Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie die gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung einzuladenden Personen².
- (6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt.
- (7) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet.
- (8) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung vergeben werden. Ist bei einer oder mehreren Personen keine Stimme verzeichnet, zählt dies für diese Personen als Enthaltung. Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.

§11 Auslegung und Ausnahmeregelung zur Geschäftsordnung

- (1) Die vorsitzende Person entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.

§12 Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

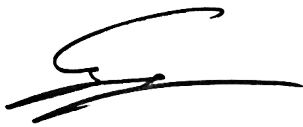
²Das sind die Leitungen der Jugend- und Regionalverbände sowie die Referent*innen des Vorstands.

§13 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2026 in Kraft.

Für den Vorstand des BDKJ Diözesanstelle Freiburg e.V.

Freiburg, 20.10.2026



Joshua Grupp-Löbermann
vertretungsberechtigter Vorstand



Marie-Christine Meier
vertretungsberechtigter Vorstand